



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [12] 2019
vom 19. Juni 2019

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 22. Mai 2018 (Amtsblatt vom 6. Juni 2018)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und

aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) folgende Satzung:

§ 1
Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 22. Mai 2018 (Amtsblatt vom 6. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
„Sockel“ = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	112,00 €	138,00 €	260,00 €	121,00 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	12,00 €	14,00 €	27,00 €	13,00 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	-	69,00 €	-	-
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			250,00 €	
bis zu 4 Std.	112,00 €	138,00 €	260,00 €	121,00 €
bis zu 5 Std.	124,00 €	152,00 €	287,00 €	134,00 €
bis zu 6 Std.	136,00 €	166,00 €	314,00 €	147,00 €
bis zu 7 Std.	148,00 €	180,00 €	341,00 €	160,00 €
bis zu 8 Std.	160,00 €	194,00 €	368,00 €	173,00 €
bis zu 9 Std.	172,00 €	208,00 €	395,00 €	186,00 €
bis zu 10 Std.	184,00 €	222,00 €	422,00 €	199,00 €

(2) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Prozent ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.

(3) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Gebühr reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr

und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. ⁴Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. ⁵Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.

(4) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.

(5) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Der Monat August ist gebührenfrei, dies gilt

nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. ³Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ⁴Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.

(6) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungsatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

(7) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kos-

tenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldner die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Für Beitragsmonate ab dem 1. September 2019 gilt Satz 2 auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §

6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

2. § 6 (Beitragsentlastung) wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft. Vorstehende Änderungsatzung wurde vom Stadtrat am 22. Mai 2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 6. Juni 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Aufhebungsverordnung zur Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 28. Mai 2019

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 48 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende **Aufhebungsverordnung**

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 1. August 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 28. Mai 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 1127/16 und 1128 Gemarkung Fürth (**Dr.-Max-Grundig-Anlage, Teilfläche des Parkplatzes**) einzuziehen.

Für den neuen Wochenmarkt ist die Vergrößerung des Beschickerparkplatzes erforderlich.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 3. Juni 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Grafflmarkt

Der 84. Fürther Grafflmarkt findet am 28. und 29. Juni 2019 statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth wie folgt bekannt gemacht:

Veranstaltungszeiten: Freitag, 28. Juni 2019, von 16 bis 24 Uhr und Samstag, 29. Juni 2019, von 8 bis 16 Uhr. Verkaufszeiten: Freitag, 28. Juni 2019, von 16 bis 22 Uhr, Samstag, 29. Juni 2019, von 8 Uhr bis 16 Uhr.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht

Für die Amtsperiode vom 1. April 2020 bis 31. März 2025 werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht.

Bewerben können sich alle Personen, die vor dem 1. April 1995 geboren

wurden und in Fürth wohnen, bzw. spätestens ab 1. April 2020 in Fürth mit Hauptwohnung gemeldet sind. Nicht bewerben können sich Abgeordnete, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten und Anwälte.

Bewerbungsschluss ist am **1. August 2019**.

Die Bewerbungen werden auch nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Fürth berücksichtigt. Die Bewerbung soll mit dem vorgefertigten Bewerbungsformular erfolgen; dieses kann beim Bürgeramt der Stadt Fürth angefordert werden:

Per Post: Stadt Fürth, Bürgeramt, Dieter Bahr, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

oder per Telefon: 974-23 32 oder -23 35

oder per Telefax: 974-23 33

oder per E-Mail: wahlen@fuerth.de

Nach Bewerbungsschluss beschließt der Stadtrat, wer von der Stadt Fürth für das Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin bzw. des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters dem Verwaltungsgericht vorgeschlagen wird.

Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, wer bestellt wird. ■

BAUGENEHMIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Änderungsantrag Grundrissänderungen zur Baugenehmigung

Grundstück: Ludwigstraße 43, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1145/3

Antragsteller: Baugenossenschaft für den Stadt- und Landkreis Bamberg e.G. Amalienstraße 27/R, 96047 Bamberg

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung: Veränderung der Grundrisse im Vorderhaus. Die

Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise der Baugenehmigung vom **6. Juli 2017** gelten weiterhin, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden. Etwaige Änderungen bezüglich der Baugenehmigung vom 6. Juli 2017, bedürfen einer/weiteren Änderungsgenehmigung/en. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** be-

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet

keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden. ■



Fernwärmepreise zum 1. Juli 2019

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Juli 2019						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,17	71,70	8,53	85,32	36,85	43,85
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,30	8,69	19,60	23,32	1,65	1,96

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“) Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
Mit den neuen Arbeitspreisen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 950,42 €. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.
Indices zum 1. Juli 2019 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:
Arbeitspreis (Basis 2015 = 100): FW = 96,93; G = 86,93; IG = 104,20; L = 107,20;
NF = 105,16; ST = 103,90
Grundpreis (Basis 2015 = 100): IG = 100,60; L = 103,90

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Jessica Wallerer – Maximilian Vieweg, Sonnenstr. 27; Martina Vogel – Paul Moser, Primelweg 13.

Eheschließungen

Marie Beer – Dominik Friedrich, Oberasbach; Katharina Rosenhagen – Marco Bardenbacher, Fürth; Nilya Karagüllü – Artur Boxler, Fürth; Lisa Veith – Hannes Leipold, Fürth; Manuela Trzka, Nürnberg – Jens-Uwe Erbacher, Feldstr. 7; Maurice Guglietta – Timo Schönleben, Amalienstr. 28.

Geburten

Heike Brigitte Böhm und Andreas Lumpe, Sohn Kilian Cornelius Lumpe, Fürth; Sandra und Sebastian Jakusch, Tochter Sina, Hardstr. 91; Nicola und Oliver Wendel, Sohn Oskar, Lindenstr. 69; Laura

und Heiko Ditzel, Tochter Emilia, Flugplatzstr. 82; Jana und Kevin Lutherdt, Tochter Greta, Fürth; Ivelina Stoyanova und Kristiyan Stoyanov, Sohn Kristiyan Kristiyanov Stoyanov; Kerstin und Holger Lohbauer, Sohn Alexander, Stein; Ramona Florentina und Florin Adi Arnăutu, Tochter Selena Andreea, Diethofen; Jeanette und Tino Dennert, Tochter Lea, Emskirchen; Hayriye und Yasin Ünnü, Sohn Mikail; Kira Wiggers und Florian Hochreuther, Tochter Jule Hochreuther; Tanja und Michael Tauletz, Sohn Leopold Josef Marco, Wickenstr. 78; Fiqirije und Osman Bytyqi, Tochter Anna, Kaiserstr. 61; Lisa Maria Sparwasser und Marvin Richard Cyss, Sohn Davin Sparwasser, Oberasbach.

Sterbefälle

Gottfried Eckehard Opp (79), Badstr. 35; Ursula Ortelli (95), Ronhofer Hauptstr. 191; Ulrike Lierhammer (47), Stettiner Str. 23; Manuela Wirth (48), Sandbergstr. 32; Rudolf Otto Schacher (74), Kurgartenstr. 19; Michael Ellis (73), Robert-Koch-Str. 3; Elisabeth Sauernheimer (88), Benno-Mayer-Str. 5; Christa Winkelmeier (80), Hans-Vogel-Str. 127; Ernst Feichtenbeiner (75), Zirndorf; Gertraud Knott (89), Hirschenstr. 33; Peter Murla (77), Mannhofer Str. 18; Christa Pausch (87), Wilhelmstr. 59; Klaus Härter (64), Liesl-Kießling-Str. 65; Gerda Haushammer (93), Erlangen; Katharina Hertel (81), Friedrich-Ebert-Str. 4; Martin Vokac (48), Nürnberg; Roska Dimitrova (48), Schwabacher Str. 62; Horst Bretz (62), Daniel-Ley-Str. 6; Anita Waldinger (77), Flurstr. 21. ■

Seit 1971.

MÜLLER

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de

Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136